Dienstpflicht für die Schweizer Frauen?

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **26 (1970)**

Heft 6-7

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845403

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Themen und Daten der Sendungen nicht genannt, die «bis zur äussersten Grenze des durch die Konzession Erlaubten — für die politischen Rechte der Frau eingesetzt» worden sind. Ich kenne keine!
«. . . Seit Frau Thommens Zeiten (ist) einiges passiert . . .» Wo, so möchte ich fragen, haben «die Frauen — gottseidank — politische Rechte erhalten?» Noch nicht einmal in allen Gemeinden des Kantons Zürich, in der ganzen Schweiz erst in einem Bruchteil. Erst in sieben Kantonen auf kantonaler Ebene und das eidgenössische Stimmrecht steht ebenfalls noch aus!

Aber genau wie zu Elisabeth Thommens Zeiten sind die Frauen allüberall benachteiligt. Und es wird noch viele Jahrzehnte dauern bis die Gleichberechtigung erkämpft ist.
Hier nur einige Feststellungen, wie sie mir gerade in den Sinn kommen:
Die rechtliche Stellung der Frau in der Familie. Nach dem ZGB: Der Mann ist das Haupt der Familie, die Frau hat den Haushalt zu führen.
Der Mann bestimmt den Wohnort.
Der Mann kann es seiner Frau verbieten, einen Beruf auszuüben, oder ein Geschäft zu eröffnen.
Dies alles nach unserem Gesetzbuch!

Die Frau bezieht für die gleiche Arbeit einen geringeren Lohn. Es gibt keine Richterinnen, keine Diplomatinnen; im Bund existieren keine Chefbeamtinnen, keine Direktorinnen, weder am Radio, Fernsehen, noch beim Telefon, weder bei den Elektrizitätswerken, bei der Post, der SBB, Swissair, nirgends. In den Warenhäusern, den Lebensmittelgeschäften, Migros etc. gibt es keine Frauen in den höheren Positionen. Es gibt nur wenig Pfarrerinnen und dies nur, weil es zu wenig Pfarrer hat.

Diese Aufzählung, und man könnte noch vieles nennen, liefert doch wohl den Beweis, dass wir Frauen «Sonderwesen» sind, leider. «Aussenseiter der Gesellschaft» der Männergesellschaft, leider! Aber gerade deshalb und weil wir, nebenbei bemerkt, rund die Hälfte des Schweizervolkes stellen, können wir auch «Spezialsendungen» zu unseren Anliegen verlangen, genau gleich wie die Blinden, die Kranken, die Invaliden, die Philatelisten, die Sportler, die Unmündigen. Und wir verlangen damit nichts anderes als Gerechtigkeit, denn wir helfen ja auch wakker mit, diese Sendungen zu berappen!

Selma Regula Gessner

Dienstpflicht für die Schweizer Frauen?

Die allgemeine Dienstpflicht für die Frauen sei vorzusehen, da die Rekrutierung des Zivilschutzkaders neu überdacht und gesichert werden müsse.
Dies erklärte in Solothurn der Direktor der Zentralstelle für Gesamtverteidigung, Dr. Hermann Wanner, in seinem Referat «Zivilschutz und Gesamtverteidigung», das im Mittelpunkt der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz vom 2. Mai 1970 stand.

Das neue K für die Schweizerin

Die Eidgenossin, im Ausland erzählt man es sich augenzwinkernd, wird von ihrem Eidgenossen eisern auf die drei K: Küche, Kinder und, je nach Temperament, Kreuzstich oder Kirche, verwiesen. Nun will die Offiziersgesellschaft ihr ein neues K zuweisen, die Kaserne. Ich finde, Mädchen in Unform würden gerade unserem Land

einen einzigartigen, fremdenverkehrsfördernden Reiz verleihen. Statt die harsche Politik, die die zarte Frauenseele arg frustrieren müsste, wären beispielsweise nächtliche Manöver mit strategisch wichtiger Tätigkeit an der Gulaschkanone ungemein aufbauend und feminisierend. Sie würde zudem vorbereitend auf die künftigen Aufgaben als Hausfrau und Mutter wirken. Die verschieden gefärbten Mini-Stimmrechtlein in einigen Kantonen und Gemeinden, die man den Frauen nun zugebilligt hat, verpflichten diese nun tatsächlich zu so patriotischem Tun, das viele Männer für sich selber gar nicht lieben. Wenn wir oben von Uniformen sprachen, so brauchen diese nicht unbedingt das Militärbudget zu belasten. Man hat im letzten Weltkrieg gesehen, dass Pluderhosen und Jacken aus Drillich an weiblichen Luftschutzsoldaten ausgezeichnet etwa vorhandene angenehme Formen kaschieren und so aus jedem aufregenden weiblichen Wesen ein beruhigend sächliches machen. Auch eine Militärversicherung und Lohnausfallentschädigung könnte man sich glatt ersparen, vom Sold gar nicht zu reden. Da die Frauen auf eidgenössischem Boden politisch nicht existieren, haben sie dazu nichts zu sagen. Sie sollen nun zuerst einmal etwas Idealismus fürs Vaterland beweisen.

Die Schweiz wäre dann das einzige westeuropäische Land mit einer militärischen Dienstpflicht für Frauen und das sogar bei verminderten Rechten. Der exotische Gag wäre dabei, dass wir also Soldatinnen wie Israel hätten und dazu eine innenpolitische Situation, wie sie sogar in den meisten arabischen Staaten nicht mehr üblich ist. Ein solcher Kontrast würde dem staunenden Ausland einmal mehr zeigen: Wir Schweizer sind anders.

Sandra

Warum sorgen die Väter nicht für ihre Töchter?

In den unrühmlichen Hinterhöfen unseres demokratischen Musterstaates rangiert nicht nur die Rechtsungleichheit der Frauen im Hinblick auf die politischen Rechte. Mindestens ebenso schwerwiegend und beschämend ist die mangelnde Gleichstellung der Mädchen auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung. Für den Fall der Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention musste der Bundesrat in seinem Bericht vom 9. Dezember 1968 einen vierten Vorbehalt vorschlagen im Hinblick auf «die faktischen Ungleichheiten, die in mehreren Kantonen mit bezug auf die Ausübung des Rechts auf Unterricht bestehen.» Die Schweiz, das vielgerühmte Land der Erziehung und der humanitären Tradition, kann weder für sich selber noch für die Kantone die verlangte Zusicherung leisten, dass jeder Person ohne Diskrimination aus Gründen des Geschlechts das gleiche Recht auf Unterricht zusteht.

Selbstverständlich bezieht sich die verfassungsmässig garantierte Rechtsgleichheit auch auf das Gebiet der Bildung und Erziehung. Überdies hat die Schweiz das Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf ratifiziert; seit dem 13. Juli 1962 ist der im Geist der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verfasste Vertragstext zu einem innerstaatlichen Gesetz geworden. Danach ist jede Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts untersagt, welche die Gleichheit der Gelegenheiten in Beschäftigung oder Beruf aufhebt oder beeinträchtigt. Als Voraussetzung zu dieser beruflichen Gleichstellung aller ist die Schweiz gesetzlich verpflichtet, Gesetze